



Fahrverbot

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg 2005
V 1.0

1. Fahrverbot

Ein Fahrverbot kann sowohl nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 44 StGB) als auch nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (§ 25 StVG z.B. in Verbindungen mit den Regelungen des Bußgeldkataloges) angeordnet werden. Bei der Anordnung eines Fahrverbotes bleibt die Fahrerlaubnis unberührt: bei einer verbotswidrigen Fahrt wird daher der Haftpflichtversicherer nicht leistungsfrei.¹

1. Fahrverbot gemäß § 44 StGB²

Das Fahrverbot gem. § 44 StGB ist eine Nebenstrafe.³ Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Das Fahrverbot kann jedoch nur bei Verhängung einer vollstreckbaren Strafe ausgesprochen werden, es scheidet aus, wenn das Gericht von einer Strafe absieht.⁴

Nach § 44 Abs. 1 S. 2 StGB ist ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen, wenn der Täter nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a allein oder in Verbindung mit § 315 c Abs. 3 StGB oder nach § 316 StGB verurteilt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB aber unterbleibt. Dies gilt auch dann, wenn sie nur unterbleibt, weil der Zweck der Entziehung bereits durch eine vorläufige Entziehung erreicht erscheint.⁵ Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Anordnung rechtfertigen, darf von ihr abgesehen werden, etwa in einem Fall des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB bei geringerem Schweregrad.⁶

Neben den eigentlichen Verkehrsdelikten wurde bisher ein Fahrverbot auch dann angeordnet, wenn der Täter das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat und ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges besteht⁷, z. B. verbale oder tätliche Auseinandersetzungen zwischen Verkehrsteilnehmern wegen Verhaltens im Straßenverkehr⁸, auch Beleidigungen, etwa „Vogelzeigen“⁹. Meist wurde ein Fahrverbot aber bei Kriminalstrafen verhängt, wie etwa Transport der Diebesbeute,¹⁰ Durchführung von BtM-Geschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges,¹¹ Vergewaltigung in einem Kfz,¹² körperliche Misshandlung eines anderen Verkehrsteilnehmers nach

¹ Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehr StVG § 25 Rn. 1.

² s.a. Stöckel. Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität? PVR 2001, 227.

³ Zur Strafbemessung im Kriminalstrafrecht s. Ferner: Strafzumessung S. 38.

⁴ OLG Koblenz Beschluss vom 17.10.2002, 1 Ss 139/02.

⁵ BGHSt 29, 58 OLG Düsseldorf 29.09.2000 – 1 Ws 514/00.

⁶ OLG Köln VRS 59, 104.

⁷ BGHSt 22, 329; LR-Geppert, StGB, 11. Aufl., § 69 Rn. 33, 34 m.w.N., OLG Hamm VRS 28, 261.

⁸ OLG Köln, VRS 26, 23.

⁹ OLG Zweibrücken Beschluss vom 13.08.2001 – 1 VAs 4/01.

¹⁰ OLG Köln, VM 71, 76.

¹¹ BGH VRS 81, 369.

¹² BGHSt 6, 183; 7, 165.

Beinaheunfall¹ selbst dann, wenn ein Kraftfahrer Ansprüche aus einem fingierten Unfall vorgibt oder auch bei einer falschen Diebstahlsanzeige (§ 145d StGB) zur Vertuschung eines verursachten Unfalls.²

Nach der Entscheidung des Großen Senats des BGH³ in Strafsachen – der aufgrund mehrere Entscheidungen⁴ und einer Vorlage des 4. Strafsenats – erging, werden die vom BGH aufgestellten Grundsätze auch für die Praxis der Fahrverbote nach § 44 StGB berücksichtigt werden.

Nach der Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Nicht-Katalogfällen nur nach einer Negativprognose in Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange erscheint. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit⁵ angezeigt⁶ kommt ein Fahrverbot bei Nicht-Katalogtaten nur in Betracht, wenn dies für die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Die Frage der Sicherheit muss das erkennende Gericht aus dem Verhalten des Verurteilten bei der Durchführung der Tat oder seinem Vorlegen begründen.

2. Fahrverbot gemäß § 25 StVG

Im Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten soll bei groben oder beharrlichen Pflichtverletzungen gemäß § 25 StVG neben der Geldbuße ein ein- bis dreimonatiges Fahrverbot verhängt werden. Im Gegensatz zum Fahrverbot nach § 44 StGB, das eine Nebenstrafe ist, stellt das Fahrverbot des § 25 StVG eine Nebenfolge dar. Das Fahrverbot nach § 25 StVG hat nach der Intention des Gesetzgebers insbesondere eine erzieherische Funktion. Es ist als Denkwort und als Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt.⁷ Trotz der Bedeutung der Mobilität in unserer Gesellschaft für die Möglichkeiten der Teilhabe der Bürger am kulturellen und sozialen Geschehen bestehen keine Bedenken, dass die Maßnahmen des § 25 StVG in ihrer konkreten Ausgestaltung und Anwendung sowie in ihrer Zielsetzung verfassungsgemäß sind.⁸

Insbesondere die Bußgeldkatalog-Verordnung enthält Bestimmungen über die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten. Ein Fahrverbot kommt insbesondere in Betracht bei

¹ LG Koblenz, NStZ – RR 96, 117.

² OLG Hamm VRS 57, 184.

³ BGH Beschluss vom 25.4.2005, GSSt 2/05

⁴ Z.B. BGH Urteil vom 5.11.2002 – 4 StR 406/02.

⁵ vgl. dazu u.a. Herzog 30. VGT 1992, 25 ff.; Ronellenfisch DAR 1992, 321 ff. und DAR 1994, 7 ff.; Sendler DAR 1990, 404 ff.

⁶ Ferner: Strafzumessung S. 33.

⁷ OLG Köln VRS 99, 212.

⁸ BVerfG NJW 1969, 1623.

- Geschwindigkeitsüberschreitungen,
- Nichteinhaltung des Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug,
- beim Überholen,
- Wenden und
- Rückwärtsfahren entgegen der Fahrtrichtung auf der Autobahn und Kraftfahrstraßen, bei so genannten qualifizierten Rotlichtverstößen,
- sowie bei Zuwiderhandlungen gegen § 24a StVG. Auch nach Inkrafttreten der Bußgeldkatalogverordnung ist § 25 StVG die alleinige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Fahrverboten für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr.¹ Die Bußgeldkatalogverordnung entbindet nicht den Richter von einer Einzelfallprüfung, sie schränkt lediglich in den von ihr bezeichneten Fällen den Begründungsaufwand ein. Hält der Richter die Sanktion eines Fahrverbotes für angemessen, muss er sich bei der Strafzumessung jedoch bewusst sein und dies in den Urteilgründen erkennen lassen, dass im Einzelfall die ausreichende Einwirkung auf den Betroffenen auch durch eine Erhöhung des Bußgeldes unter Wegfall des an sich angezeigten Fahrverbotes erreicht werden kann.² Diese Überprüfung ist wegen des verfassungsmäßigen Übermaßverbotes in jedem Fall vorzunehmen.³

Der Verteidiger sollte in der Hauptverhandlung – schriftlich zu den Akten reichen! – etwas vortragen, wozu der Betroffene die Fahrerlaubnis benutzt, selbst wenn er einen Schüler verteidigt, der nur abends den PKW seiner Mutter benutzt, um zum Sport zu fahren. Spätestens dann wird sich der Richter im Urteil ausdrücklich mit der Möglichkeit einer Alternativsanktion auseinandersetzen müssen. Einige Gerichte stellen an die Begründung recht hohe Anforderungen: so hat es der 2. Senat des OLG Hamm als nicht ausreichend angesehen, wenn der Richter im Urteil schreibt: „Das Gericht konnte auch nicht von der Verhängung eines Fahrverbotes absehen. Der Betroffene hat sowohl objektiv als auch subjektiv einen erheblichen straßenverkehrsrechtlichen Verstoß begangen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Betroffene dringend auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist.“ Das Beschwerdegericht überprüft diesen Fehler auf die Sachrüge hin; es ist aber sicher sinnvoll, dass der Verteidiger diesen Punkt in jedem Urteil prüft und hierzu in der Begründung der Rechtsbeschwerde Ausführungen macht. Bei Fahrverboten nach § 24a StVG ist eine gesonderte Prüfung nicht notwendig: dies ergibt sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut der Regelungen der BKatV. Bei Verstößen nach § 25 StVG kommt in der Regel ein Fahrverbot in Betracht, nach § 24a StVG ist es in der Regel anzuordnen.⁴

¹ Ferner, Der neue Bußgeldkatalog 10. Aufl. S. 17, BGHSt 38, 125, OLG Düsseldorf NZV 1998, 38; OLG Düsseldorf VRS 99, 137.

² OLG Hamm VRS 100, 196.

³ BVerfG DAR 96, 196.

⁴ OLG Hamm VRS 101, 297.

Sieht der Tatrichter von der Anordnung eines Fahrverbotes ab und erhöht das Bußgeld, ergeben sich häufig Ansatzpunkte für den Verteidiger: Auch in diesen Fällen muss das Gericht in seinem Urteil die Strafzumessungserwägungen ausreichend darstellen – was zumeist nicht erfolgt: denn bei Bußgeldern ab 200 € muss sich der Richter auch im Bußgeldverfahren mit den Einkommensverhältnissen, den Auswirkungen des Bußgeldes auf das soziale Leben des Betroffenen auseinandersetzen.¹ Eine mangelhafte Erörterung des § 17 OWiG wird mit der Sachrüge geltend gemacht und kann zur Aufhebung der Entscheidung führen.²

2.1 Grober Verkehrsverstoß

Die Bußgeldkatalog-Verordnung listet insbesondere abstrakt oder konkret gefährliche Verstöße auf, die häufig zu schweren Unfällen führen oder die subjektiv auf besonders groben Leichtsinns, grobe Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit zurückgehen und im Allgemeinen einen so hohen Grad an Verantwortungslosigkeit beweisen, dass es grundsätzlich eines eindringlichen Denkkzettels bedarf, insbesondere wenn auch eine höhere Geldbuße als unzureichend erscheint. Von der vorgesehenen Verhängung eines Fahrverbotes im Bußgeldkatalog kann die Verwaltungsbehörde und soll der erkennende Richter nur ausnahmsweise absehen. Die Verwirklichung eines in der Vorschrift genannten Tatbestandes führt dazu, dass ohne zusätzliche wesentliche Besonderheiten die Anordnung eines Fahrverbots in der Regel geboten ist – ein Absehen vom Fahrverbot, zieht insbesondere für den Richter, ein erhöhtes Maß an Begründung nach sich. Allerdings muss der Richter in seiner Entscheidung zu erkennen geben, dass er sich der Möglichkeit bewusst war, im Einzelfall von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen.

Bei bestimmten Geschwindigkeitsüberschreitungen wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV in Verbindung mit den Regelungen des Anhangs zu Nummer 11 BKatV eine objektiv und subjektiv grobe Pflichtwidrigkeit vermutet mit der Folge, dass ein Fahrverbot verhängt werden kann. Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 Abs. 1 S. 1 BKatV indiziert damit das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 1 StVG. Dies ist bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h innerorts oder mehr als 40 km/h außerorts in der Regel der Fall.

2.2. Beharrlicher Verkehrsverstoß

Beharrlich begangene Pflichtverletzungen sind solche, durch deren wiederholte Begehung in relativ kurzer Zeit ein Betroffener zeigt, dass ihm die für die verantwortungsvolle Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche „rechtstreuere Gesinnung“ und die notwendige Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt.³ Bei wiederholten, erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen innerhalb relativ kurzer Zeit wird vermutet, dass der Kraftfahrer ein erhöhtes Maß an Gleichgültigkeit an den Tag legt und deshalb die Unrechtsfolge des Fahrverbotes nicht nur verhältnismäßig, sondern angesichts der Unfallsituation auf unseren Straßen geboten ist.⁴ Jedoch

¹ s.a. Ferner: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 17 Rn. 11.

² OLG Hamm VRS 102, 60.

³ OLG Düsseldorf VRS 99, 137.

⁴ Brüssow in: Strafverteidigung in der Praxis, Band 2, 2. Aufl., § 26 Rn. 163 ff.

zieht eine beharrliche Pflichtverletzung nicht ohne weiteres die Verhängung eines Fahrverbotes nach sich. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend¹ ist das Ermessen an die Feststellung der Angemessenheit und Erforderlichkeit des Fahrverbots gebunden.² Das bedeutet, dass auch bei der Prüfung der „Beharrlichkeit“ die Grundsätze, die der BGH zum so genannten „Augenblicksversagen“ entwickelt hat, zu berücksichtigen sind.³

Eine beharrliche Pflichtverletzung begeht, wer Verkehrsvorschriften aus mangelnder Rechtstreue verletzt. Hierfür ist Voraussetzung, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den früheren Ordnungswidrigkeiten und der neuen Tat besteht. Dies ist nicht der Fall, in einer Vorverurteilung lediglich festgehalten wurde, dass der Betroffene infolge Übermüdung das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage nicht rechtzeitig registriert hat.⁴ Das ist allerdings der Fall, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht. Es kommt für die Beurteilung der Jahresfrist nicht auf den Zeitpunkt der Begehung der ersten Tat, sondern allein auf den der Rechtskraft der Verurteilung an.⁵

Beharrlichkeit hat das BayObLG angenommen in einem Fall, in dem zwar nicht innerhalb eines Jahres zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 26 km/h vorgekommen waren, aber Verstöße von insgesamt ähnlichem Gewicht: drei Geschwindigkeitsüberschreitungen in 17 Monaten und zwei, von mehr als 26 km/h.⁶ Beharrlichkeit nehmen Richter auch an, wenn gegen einen Betroffenen in den letzten 3 ½ Jahren vier Fahrverbote ausgesprochen wurden und er jetzt einen einfachen Rotlichtverstoß begeht.⁷

Überhaupt ist das Zeitelement bei der Bestimmung der Beharrlichkeit von Bedeutung: je größer der Abstand zwischen den Verkehrsverstößen ist, desto eher wird eine Beharrlichkeit verneint; schon ab 16 Monaten kann je nach Umständen des Einzelfalles nicht mehr von Beharrlichkeit gesprochen werden.⁸ Für die Berechnung des zeitlichen Abstandes kommt es auf die Rechtskraft der Entscheidungen an.⁹

Nimmt der Tatrichter eine beharrliche Pflichtverletzung an, muss er im Urteil die Vorverurteilung aufführen: hierbei muss er die jeweils erkennende Stelle und die näheren Umstände des Vorfalls so ausführlich schildern, dass ohne Zuhilfenahme von Beiakten eine Überprüfung durch das Beschwerdegericht möglich ist. Insbesondere bei verschiedenartigen Vorwürfen (etwa

¹ BVerfGE 27, 36 42 ff.

² BayObLG NZV 1995, 87.

³ OLG Dresden DAR 2003,472; OLG Hamm NZV 2000, 92; OLG Braunschweig, NZV 1999, 303.

⁴ OLG Celle DAR 2003,472.

⁵ OLG Düsseldorf NZV 1994, 41; BGH, NZV 1992, 286.

⁶ BayObLG VRS 105,31.

⁷ BayObLG VRS 103, 390, zum notwendigen inneren Zusammenhang zwischen den Vorwürfen s.a. Ferner PVR 2003, 8.

⁸ OLG Hamm DAR 1996, 386; Ferner PVR 2003, 9 m.w.N: .

⁹ s.a. Janker PVR 2004, 1.

Geschwindigkeitsüberschreitung und Rotlichtverstoß) zur Begründung eines Fahrverbotes einer beharrlichen Pflichtverletzung unterlassen einige Amtsrichter eine ausreichende Darstellung der Vorverurteilungen. Bei der Begründung der Rechtsbeschwerde sollte der Verteidiger gerade auf diese Details achten und ausführen: Er kann sich nicht darauf verlassen, dass die allgemeine Sachrüge ohne weitere Ausführungen ausreicht! anderer Ansicht: BayObLG Beschluss vom 27.11.2003, 1 Ob OWi 429/03 das es ausreichen lässt, wenn die Eintragungen aus dem Verkehrsregister zitiert werden.

3. Absehen von Fahrverbot

Gemäß § 2 Abs. 4 BKatV kann in Ausnahmefällen unter Erhöhung der Geldbuße von der Verhängung eines **Fahrverbotes** abgesehen werden. Im Unterschied zu dem Regelfahrverbot in den Anwendungsfällen des § 24a StVG, in denen nur Härten ganz außergewöhnlicher Art oder sonstige, das äußere und innere Tatbild beherrschende außergewöhnliche Umstände ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes rechtfertigen können, reichen in den Fällen des § 2 Abs. 1 BKatV zwar **möglicherweise schon erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände aus, um einen Ausnahmefall zu begründen.**¹

Verwaltungen neigen nicht dazu, intensiv die Möglichkeit eines Absehens von der Verhängung eines Fahrverbotes zu prüfen und in Erwägung zu ziehen. Vor dem erkennenden Richter sind die Chancen und Möglichkeiten für den Verteidiger zu agieren deutlich größer: Insbesondere kann der Richter von einem Fahrverbot absehen, wenn er auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles einen Regelfall i.S.v. § 25 StVG verneint oder aber die Sanktion eines Fahrverbotes im konkreten Fall für unangemessen hält.² Dabei sind die Voraussetzungen für ein Absehen vom Fahrverbot beim Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 S. 2 StVG geringer als in Fällen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG wegen Verstoßes gegen die 0,5 o/oo Verbots bzw. des Gebots der Drogenabstinenz. Anders als dort bedarf es insbesondere nicht ganz besondere Umstände und außergewöhnliche Härten; vielmehr können schon „erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher oder durchschnittlicher Umstände“ ein Absehen vom „Regelfahrverbot“ rechtfertigen.³

Solche besonderen Umstände und Härten müssen umso gewichtiger sein, je schwerwiegender das vorwerfbare Fehlverhalten ist (und umgekehrt).⁴ Ob danach ein Fahrverbot zu unterbleiben hat, unterliegt in erster Linie tatrichterlicher Würdigung⁵ und zwar nach OLG Hamm⁶ „bis zur Grenze des Vertretbaren“.

¹ vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 25 StVG Rn. 24; BGH NZV 1992, 117, 119; ständige Rechtsprechung des OLG Hamm, vgl. etwa VRS 92, 369.

² BGH NJW 92, 446; 92, 1397.

³ BayObLG NZV 94, 487; OLG Hamm NZV 96, 247; OLG Karlsruhe DAR 92, 437; OLG Celle NZV 96, 117; OLG Köln NZV 94, 161; OLG Hamburg NZV 95, 163; OLG Naumburg NZV 95, 161; OLG Düsseldorf NZV 93, 446; OLG Dresden DAR 95, 498.

⁴ BayObLG NZV 98, 212.

⁵ BayObLG NZV 94, 327.

⁶ NZV 97, 240 .

Erfüllt ein Betroffener mit einem Geschwindigkeitsverstoß aber nicht nur den Tatbestand einer groben, sondern wegen einer Vorverurteilung auch noch den Tatbestand einer beharrlichen Pflichtverletzung, hat er damit gezeigt, dass er sich die vorangegangene Verhängung eines Bußgeldes nicht zur Warnung dienen lassen. Dies kann ein Anzeichen dafür sein, dass von einem Augenblickversagen nicht ausgegangen werden kann.¹

In geeigneten Fällen kann der Verteidiger versuchen, durch erlaubtes taktisches Verhalten, eine Entscheidung des Gerichts auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Vorverurteilung bereits gelöscht oder löschungsreif ist. Allerdings Achtung, es ist unzulässig und kann als Strafvereitelung verfolgt werden, wenn mit unwahren Behauptungen eine Verschiebung des Termins zur Hauptverhandlung beantragt wird.

3.1. Absehen mangels abstrakter Gefährdung

Gerichte haben auch bei erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen eine abstrakte Gefährdung verneint:

- Auf gut ausgebauten Autobahn, bei trockener Fahrbahn und mäßigem Verkehrsaufkommen keine grobe Pflichtwidrigkeit trotz Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h.²
- An einer Autobahnbaustelle, derentwegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet worden ist, herrscht an einem Sonntag kein Baustellenbetrieb und insgesamt war das Verkehrsaufkommen gering.³
- Auch die Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 30 km/h innerorts auf einer gut ausgebauten Ausfallstraße in der Nähe des Ortsausgangs muss nicht notwendig zu einem Fahrverbot führen.⁴
- Allgemein kann das Regelfahrverbot bei geringem Verkehrsaufkommen⁵ und bei Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit zur Nachtzeit⁶ unter bestimmten Umständen mit Erfolg angegriffen werden.
- Das Übersehen eines die Geschwindigkeit begrenzenden Verkehrsschildes rechtfertigt bei einem Ersttäter insbesondere dann, von einem Fahrverbot abzusehen, wenn der Verkehrsverstoß weder zu einer besonders verkehrsreichen Zeit erfolgte, noch mit einer Fremdgefährdung verbunden war.⁷
- Auch bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Bereich einer Baustelle am Sonntag kann von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden, wenn ein Ersttäter die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h um 49 km/h überschreitet und keine Bauarbeiter an der Baustelle vorhanden sind.⁸

¹ OLG Hamm 27.09.2001 2 Ss OWi 642/01.

² OLG Düsseldorf NZV 1997, 85.

³ AG Aachen NZV 1994, 450.

⁴ OLG Düsseldorf DAR 97, 409.

⁵ AG Lingen, Zfs 1996, 397.

⁶ OLG Düsseldorf, DAR 1996, 367.

⁷ BayObLG NZV 1990, 401; OLG Jena 1995, 209 und 260.

⁸ AG Aachen NZV 1994, 450.

- Kein Fahrverbot bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 70 km/h, wenn das Verkehrszeichen der Geschwindigkeitsbeschränkungen angebracht war wegen Rollsplitts, der sich nicht mehr auf der Fahrbahn befand, das Schild nur einseitig angebracht war oder auf einer Strecke von mehr als tausend Meter nicht wiederholt wurde und der Betroffene sich dahingehend einlässt, dass er das Schild aus einfachen Versehen übersehen hatte.¹
- **Atypische Rotlichtverstöße:**
- Der Fahrer hält an der Fußgängerampel an, lässt Fußgänger passieren und fährt dann bei Rot weiter²;
- Überfahren eines Rotlichts aufgrund eines Wahrnehmungsfehlers;³
- wenn es hinter einer Fußgängerampel wegen eines Fehlverhaltens eines Dritten zu einem Unfall kommt, aber stets ausgeschlossen war, dass Fußgänger im Bereich der Ampel gefährdet wurden.⁴
- Auch der Mitzieheffekt an einer Ampel kann dazu führen, dass ein Fahrverbot nicht verhängt wird.⁵ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Autofahrer als Linksabbieger bei Rot anhält, bei Umschalten für die Fahrtrichtung geradeaus in die Kreuzung einfährt und in der Mitte der Kreuzung anhält, um den Gegenverkehr passieren zu lassen.⁶

Wie wichtig es sein kann, die Hauptverhandlung auch mit Schaltplänen der Ampelsteuerung und mit der Darstellung des Verkehrsflusses mit Hilfe von Ablaufschemata vorzubereiten, ergibt sich aus einer Entscheidung des Kammergerichts.⁷ Es ist u.U. Aufgabe des Betroffenen bzw. seines Verteidiger, darzulegen, dass auf Grund der Ampelschaltung und der Geschwindigkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer eine Gefährdung des durch die Ampelanlage geschützten Verkehrs, insbesondere des Querverkehrs, ausgeschlossen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Querverkehr zum Zeitpunkt des Vorfalles bereits die Kreuzung überquert hat und der Betroffene wegen der eigenen geringen Geschwindigkeit jederzeit auf unerwartete Situationen noch reagieren konnte.⁸

- **Mitverschulden:** Der Betroffene kann sich darauf berufen, dass der Unfall auf einem erheblichen, vielleicht sogar überwiegenden Verschulden des anderen Verkehrsteilnehmers beruht: In diesem Fall muss der Verteidiger darlegen, wie hoch der jeweilige Anteil des Verschuldens der Unfallbeteiligten am Unfall war, wie der andere Verkehrsteilnehmer ihn hätte verhindern können bzw., dass der Unfall bei einem ordnungsgemäßen Verhalten des Unfallsgegners ganz vermieden worden wäre. Weiter ist es sinnvoll die Höhe des Schadens, insbesondere am Fahrzeug des Betroffenen, den Stand der Regulierung, die allgemeine und besondere Verkehrssituation zum Zeitpunkt des Unfalles

¹ OLG Celle DAR 2003, 323.

² OLG Karlsruhe NZV 1996, 372; OLG Düsseldorf VRS 90, 226.

³ OLG Stuttgart NSTZ-RR 200, 279.

⁴ OLG Karlsruhe VRS 100, 464.

⁵ KG VRS 101, 301.

⁶ KG VRS 101, 301.

⁷ KG VRS 99, 210.

⁸ s.a. BayObLG VRS 87, 382; OLG Köln VRS 87, 147; OLG Düsseldorf DAR 2000, 126.

darzulegen und vorzutragen, dass andere Verkehrsteilnehmer durch das Verhalten des Betroffenen nicht gefährdet wurden.¹

Allerdings kann von einem Fahrverbot mangels Gefährdung nicht abgesehen werden, weil der Betroffene ein Vielfahrer ist und die Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer verkehrsarmen Zeit auf einer ansonsten stark frequentierten Autobahn erfolgte.²

3.2. Augenblickversagen³

Ein Fahrverbot darf jedoch selbst bei generell als objektiv schwerwiegend eingestuften Verkehrsordnungswidrigkeiten nur verhängt werden, wenn auch im Einzelfall ein **subjektiv besonders verantwortungsloses Verhalten**⁴ des Betroffenen bejaht wird. Liegen besondere Verhältnisse vor, so müssen diese auch in Regelfällen bedacht werden, wenn ein grober oder beharrlicher Verstoß gegen die Vorschriften bejaht werden kann.⁵ Die Voraussetzungen eines beharrlichen oder groben Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften und das Erkennen der abstrakten oder konkreten Gefährlichkeit müssen von dem Betroffenen auch subjektiv wahrgenommen werden. Subjektiv ist damit eine gesteigerte Fahrlässigkeit⁶ des Fahrzeugführers notwendig. Dies bedeutet, dass bei einfacher Fahrlässigkeit unter Umständen die Voraussetzungen zur Verhängung eines Fahrverbotes nicht vorliegen. Es sind dies die Fälle des Augenblicksversagens durch schlichtes Übersehen des die zulässige Geschwindigkeit anordnenden Verkehrszeichens. Übersieht ein Betroffener auf Grund von einfacher Fahrlässigkeit ein Verkehrszeichen, erkennt er auf Grund einfacher Fahrlässigkeit nicht die Gefährlichkeit der Situation, kann wegen eines Augenblickversagens von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden. Der BGH⁷ hat für diese Fälle ein Prüfungssystem vorgegeben, um den Missbrauch der bloßen Behauptung des Augenblicksversagens oder Übersehens vorzubeugen:

- Ausgangspunkt ist dabei, dass Verkehrszeichen vom Verkehrsteilnehmer im Allgemeinen wahrgenommen werden.
- Die Einlassung, das Zeichen sei Übersehen worden, kann aus sich heraus widerlegt werden, z.B. wenn der Fahrer ortskundig ist.
- Bestimmte Geschwindigkeitsbegrenzungen drängen sich für jedermann auf (beispielsweise mehrfach wiederholte Zeichen oder so genannte Geschwindigkeitstrichter, Baustellenbereiche oder auch die Art der Bebauung)⁸.
- Wenn der Kfz-Fahrer behauptet, er habe das Orteingangsschild übersehen, bedarf es weiterer Feststellung zur Erkennbarkeit des Ortseinganges. Dieser ist im Normalfall schon aufgrund der größeren Anhäufung der Gebäude zweifelsfrei wahrzunehmen.⁹

¹ OLG Hamm VRS 100, 376.

² OLG Hamm VRS 104, 233.

³ zu Augenblickversagen bei Rotlichtverstößen s. Schröder PVR 2003, 331.

⁴ BayObLG NZV 2003, 430 = VRS 105, 309.

⁵ OLG Köln NZV 2003, 397.

⁶ BGH NZV 1997, 525.

⁷ BGH NZV 1997, 525.

⁸ LG Hamm NZV 1998, 164.

⁹ OLG Celle NZV 98, 254.

- Äußert der Betroffene sich nicht zu den Vorwürfen und ergibt sich für den erkennenden Richter aus den Akten auch kein Anhaltspunkt dafür, dass der Betroffene ein Verkehrszeichen infolge einfacher Fahrlässigkeit übersehen habe, braucht der Richter sich in dem Urteil nicht mit der Möglichkeit eines Augenblickversagens zu befassen.¹

Für die effektive Verteidigung bedeutet dies, dass z. B. für die Hauptverhandlung, Bilder, Skizzen, vielleicht sogar Videoaufnahmen sinnvoll und wichtig sein können und vorbereitet sein müssen. Auch Ausführungen zur Ortskunde des Fahrers und zur konkreten Verkehrssituation muss der Verteidiger vorbereiten. In der Regel ist es sinnvoll, die Umstände in Form einer schriftlichen Einlassung zu den Akten zu reichen. Dabei muss der Verteidiger beachten, dass diese Einlassung in der Hauptverhandlung verlesen wird. Sollte der Verteidiger diese Einlassung bereits vor der Hauptverhandlung zur Untermauerung eines Antrages auf Einstellung nach § 47 OWiG zu den Akten gereicht haben, muss diese Einlassung des Betroffenen gleichwohl noch einmal in der Hauptverhandlung verlesen werden, damit sie zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wird. Bilder und Skizzen müssen in Augenschein genommen werden: nur dann muss der Richter diese Beweismittel im Urteil gem. § 261 StPO würdigen. Der erkennende Richter kann den Schriftsatz des Verteidigers aber nur verlesen, wenn er eine Einlassung des Betroffenen wiedergibt. Beinhaltet der Schriftsatz nur allgemeine Ausführungen des Verteidigers, werden diese nicht als Beweismittel zugelassen.

Das Gericht muss sich mit der Einlassung des Betroffenen, es läge lediglich einfache Fahrlässigkeit vor, auseinandersetzen und prüfen, ob in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung trotz Vorliegens eines objektiven groben Pflichtverstoßes ein Absehen vom Fahrverbot gerechtfertigt sein könnte.² Erklärt der Betroffene, er habe die innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h übersehen, kommt ein Entfallen eines Fahrverbots wegen lediglich einfacher Fahrlässigkeit in Betracht.³

- Nach dem OLG Düsseldorf kann eine Geschwindigkeitsüberschreitung zur Nachtzeit innerhalb geschlossener Ortschaft Anlass zu einer Einzelfallüberprüfung hinsichtlich der Erkennbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung geben, sodass bei entlastenden Umständen von einem Fahrverbot abgesehen werden kann.⁴
- Anderer Auffassung ist das BayObLG, wonach bei einem ortskundigen Betroffenen nicht von einem Augenblicksversagen ausgegangen werden kann, sodass auch bei Nachtzeit ein grob nachlässiges Verhalten vorliegen kann, mithin das vom Amtsgericht verhängte Fahrverbot gerechtfertigt ist.⁵
- Berufet sich der Kraftfahrer darauf, dass er ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen schlicht übersehen hat, und kann ihm diese Einlassung nicht widerlegt werden, so ist der Richter gehalten, sich hiermit

¹ BayObLG VRS 99, 214.

² BayObLG DAR 2000, 39.

³ OLG Hamm NZV 98, 334.

⁴ DAR 2000, 416.

⁵ DAR 2000, 577.

in nachprüfbarer Weise auseinander zu setzen, um diese Möglichkeit auszuschließen, sofern die Anordnung eines Fahrverbotes in Betracht kommt.¹ In diesem Fall kommt ein Fahrverbot nicht in Betracht, es sei denn, gerade die Fehlleistung des Übersehens beruht auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit.²

- Grob fahrlässig handelt auch ein Kraftfahrer, der eine ihm bekannte, nur nachts geltende Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet, weil er sein tagsüber gewohntes Verhalten auf einer nächtlichen Fahrt beibehält.³
- Grob fahrlässig handelt auch, wer eine Geschwindigkeitsbeschränkung erkannt hat, aber allein auf Grund einer Verbreiterung der Straße davon ausgeht, dass die Beschränkung aufgehoben ist.⁴
- Kein Augenblickversagen hat der Richter bei einem Rotlichtverstoß angenommen, wenn der Fahrer in den geschätzten Bereich einer belebten innerstädtischen Kreuzung mit mehreren Spuren einfuhr: er hatte das für Linksabbieger geltende Rotlicht übersehen.⁵ Diese Entscheidung kann aber nicht absolut gelten: Auch in einem solchen Fall obliegt es dem Verteidiger ausführlich dazustellen, wie die Ortskenntnis des Betroffenen war, wie der Verkehrsfluss, sowie die Licht- und Sichtverhältnisse.

Der Gedanke des Augenblickversagens wurde ursprünglich für Fälle des groben Verkehrsverstoßes entwickelt. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für Fälle **beharrlicher Pflichtwidrigkeiten**, da die Grundkonstellation in beiden Fallgruppen vergleichbar ist.⁶

Augenblickversagen scheidet aus:

- Auf ein Augenblickversagen kann sich aber nicht berufen, wer auf Grund eines Telefonats mit einem **Handy** abgelenkt ist und aus diesem Grund ein Verkehrsschild übersieht.⁷ Dies gilt auch, wenn der Autofahrer ohne Freisprecheinrichtung telefoniert und deshalb ein Rotlicht übersieht.⁸
- Augenblickversagen scheidet auch aus, wenn das Übersehen auf ein vorheriges verkehrswidriges Verhalten beruht.⁹ Dies gilt auch für den Fall einer beharrlicher Pflichtverletzung.¹⁰
- Augenblickversagen scheidet aber aus, wenn jemand sein **Autotelefon** benutzt, intensiv auf den **Wegweiser achtet** oder in einen **Kreuzungsbereich schneller** einfährt. Dies gilt aber auch schon, wenn jemand die innerörtlichen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschreitet.
- War der Betroffene durch die **Gespräche über geschäftliche Angelegenheiten abgelenkt**, lässt dies den Verkehrsverstoß nicht in einem subjektiv milderem Licht erscheinen. Die Geschwindigkeitsüberschreitung

¹ OLG Karlsruhe, Die Justiz 98, 224.

² OLG Hamm, StraFo 98, 186.

³ BayObLG VRS 99, 373.

⁴ OLG Hamm VRS 101, 43.

⁵ BayObLG VRS 103, 390.

⁶ OLG Köln VRS 105, 28.

⁷ OLG Hamm, 2 Ss OWI 474/03.

⁸ OLG Celle VRS 101, 48.

⁹ OLG Karlsruhe NStZ-RR 2003,279 = VRS 105, 306; KG VRS 100, 384.

¹⁰ OLG Köln VRS 101, 133.

wurde nach dem dritten die Geschwindigkeit begrenzenden Schild, 1.700 m nach dem ersten die Geschwindigkeit begrenzenden Schild begangen. Der Betroffene ist also nicht nur kurzfristig, sondern über eine längere Fahrstrecke unaufmerksam gewesen. Für diese Fälle gilt die Rechtsprechung des BGH zum Augenblickversagen aber gerade nicht.¹

- Ein Augenblickversagen scheint auch ausgeschlossen, wenn sich auf Grund der örtlichen Begebenheiten eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängt. Dann ist es z.B. fehlerhaft, wenn das Amtsgericht von einem Fahrverbot absieht, obwohl der Betroffene 51 km/h gefahren ist bei einer Beschränkung auf 20 km/h und das Gericht meint, dem Betroffenen habe sich eine Beschränkung auf 30 km/h wegen der Örtlichkeit aufdrängen müssen.²

3.3. Besondere Härten und Nachteile³

Aus Gründen der Gleichbehandlung kommt in der Regel ein Absehen von einem Fahrverbot nur in Betracht, wenn wesentliche Besonderheiten zu Gunsten des Betroffenen vorliegen, insbesondere erhebliche und unvermeidliche Härten durch Arbeit- oder Existenzverlust. Es kann auch sein, dass mehrere für sich betrachtet gewöhnliche Umstände in ihrer Gesamtheit die Anordnung des Fahrverbots als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Einfache Nachteile, beruflicher oder wirtschaftlicher Art reichen nicht, um von einem Fahrverbot abzusehen.⁴ Das Amtsgericht muss sich dieser Möglichkeit bewusst sein, wegen solcher besonderer Härten vom Fahrverbot und Erhöhung des Bußgeldes absehen zu können. Das Amtsgericht muss daher in der Regel Feststellungen darüber treffen, welche Berufstätigkeit der Betroffene ausübt.⁵ Allerdings wird das Gericht Einlassungen dahingehend, die berufliche oder wirtschaftliche Existenz sei gefährdet, nicht ohne weiteres ungeprüft übernehmen können. Die tatrichterliche Überzeugung hiervon darf nach Auffassung einiger Oberlandesgerichte nicht ausschließlich aus der nicht näher belegten Einlassung des Betroffenen abgeleitet werden.⁶ Das OLG Hamm verlangt, dass wenigstens ein die Darstellung des Betroffenen stützendes Schreiben des Arbeitgebers vorgelegt wird.

Es bedarf daher seitens der Verteidigung eines detaillierten Vortrags, aus welchen Gründen ein vorübergehendes Fahrverbot zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz führen würde.⁷ Der Verteidiger muss in einem geeigneten Fall auch daran denken, die (beengten) persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Betroffenen zu belegen und zu untermauern. Dies kann z. B. durch Vorlage von Einkommens- und Verdienstbescheinigungen geschehen, Steuerbescheinigungen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen (bei Selbstständigen), Bankbescheinigungen usw. Auch muss daran gedacht werden, die Tätigkeit des Betroffenen eingehend zu schildern und zu belegen und sei es durch Auszüge aus dem Terminkalender, aus

¹ OLG Hamm 22.20.2001 2 Ss OWi 437/01 = VRS 101, 448.

² KG VRS 101, 60.

³ OLG Hamm VRS 90, 60; OLG Hamm NZV 2003, 103; Deutscher NZV 2003, 117.

⁴ OLG Köln NZV 2001, 391 = VRS 99, 288.

⁵ OLG Köln NZV 98, 293.

⁶ OLG Koblenz NZV 1997, 48; OLG Karlsruhe, NZV 1993, 277; OLG Hamm Beschluss 20.04.1999 - 1 Ss OWi 235/99.

⁷ OLG Hamm NZV 1999, 391.

denen sich ergibt, dass Betroffene darauf angewiesen ist, die Termine selbst mit dem Pkw wahrzunehmen.

- Auch die Tatsache, dass der Betroffene Berufskraftfahrer (Taxifahrer) ist, führt nicht ohne weiteres zu einem Verzicht auf das indizierte Fahrverbot; anderenfalls schiebe die Nebenfolge bei dieser Berufsgruppe praktisch aus.¹
- Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene den beruflichen Auswirkungen durch entsprechende Urlaubsplanung begegnen kann.²
- Bei einem selbstständigen Taxiunternehmer mit nur einem von ihm selbst geführten Fahrzeug kann aber ein Absehen von der Nebenfolge gerechtfertigt sein.³
- Bei Berufskraftfahrern besteht also eine besondere Prüfungspflicht, ob nicht erhebliche Härten ein Absehen von Fahrverbot bei Erhöhung der Geldbuße rechtfertigen.

Bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG ist die Anordnung eines Fahrverbotes bereits im Gesetz nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG "in der Regel" vorgeschrieben. Damit hat der Gesetzgeber Trunkenheitsfahrten nach § 24a StVG als besonders verantwortungslos klassifiziert und die Bewertung hinsichtlich der Anordnung eines Fahrverbots vorgenommen.⁴ Ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes kommt daher nur bei **Vorliegen ganz besonderer Ausnahmeumstände** äußerer oder innerer Art in Betracht oder wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.⁵ Der im Fall der Vollstreckung des Fahrverbots eintretende Verlust der Arbeitsstelle wäre eine den Verzicht auf ein Fahrverbot begründende außergewöhnliche Härte.⁶

Ein Ansatzpunkt für die Verteidigung ist immer das Urteil: Beschwerdegerichte verlangen von dem Tatrichter, dass er sich auch mit den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen auseinandersetzt. Nur in diesem Fall kann das Obergericht prüfen, ob die Verhängung eines Fahrverbots im konkreten Fall etwa wegen besonderer Umstände in den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen eine unverhältnismäßige Reaktion ist. Unterlässt der Tatrichter diese Erörterung, liegt ein Erörterungsmangel des Urteils vor, der zur Aufhebung führen kann. Dieser Fehler wird vom Beschwerdegericht auf Grund der Sachbeschwerde geprüft.⁷

3.4 Messung kurz hinter dem Ortseingang

Auch aus der besonderen Situation der Messung kann sich eine Reduzierung der angenommen Pflichtwidrigkeit ergeben. Zwar muss grundsätzlich jeder Kraftfahrer so fahren, dass er zu Beginn einer Geschwindigkeitsbeschränkung die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten kann, so also bereits ab Ortseingang die vorgeschriebenen 50 km/h.⁸ Eine Milderung des Verschuldens kann das Gericht

¹ OLG Hamm NZV 1995, 498.

² OLG Hamm DAR 1997, 117; OLG Düsseldorf, NZV 1996, 463.

³ BayObLG NZV 98, 212.

⁴ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 25 Rn. 18 m.w.N..

⁵ Jagusch/Hentschel, a.a.O..

⁶ OLG Hamm Beschluss vom 04.12.2001 1 Ss OWi 976/01.

⁷ OLG Hamm VRS 103, 221.

⁸ BayObLG NZV 95, 496.

aber annehmen, wenn ein ortsunkundiger Autofahrer den Beginn der Ortschaft auf Grund der besonderen Örtlichkeit oder Sichtverhältnisse nicht erkennt.¹

Eine mildere Beurteilung kann sich aber auch unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Überwachung und Aufstellung von Messgeräten ergeben. Aus den Richtlinien² zu Geschwindigkeitsüberwachen der Bundesländer³ ergeben sich zu berücksichtigende Toleranzen und das konkrete Maß der Pflichtwidrigkeit⁴. Nach vielen Richtlinien sollen mindestens 150 bis 200 m vom Anfang oder Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung entfernt die Geschwindigkeitsmessung nicht stattfinden. Wird eine Geschwindigkeitsmessung innerhalb dieses Bereiches dennoch durchgeführt, so kann dies unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer in vergleichbaren Situationen zur Annahme eines Ausnahmefalles führen.⁵ Allerdings kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, insbesondere bei **besonderen Gefahrsituationen**. Durch einen Verstoß gegen die Richtlinien wird die Messung aber nicht unwirksam oder nicht verwertbar. Ein Verstoß gegen die Richtlinien kann aber dazu führen, dass ein mögliches Fahrverbot nicht verhängt wird.⁶ Der Verteidiger muss in diesem Fall damit argumentieren, dass durch diese besondere Situation keine gewöhnlichen Umstände im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 BKatV vorliegen.⁷ Die Einhaltung der Richtlinien kann der Verteidiger anhand des Messprotokolls überprüfen. Gegebenenfalls muss er vor Ort überprüfen, wie die konkrete Verkehrssituation aus Sicht des Kraftfahrers empfunden wird. Behauptungen müssen durch Beweisanträge in die Hauptverhandlung eingeführt werden.⁸ Diese Umstände sind auch zu beachten, wenn eine Messung innerhalb des Ortes unmittelbar vor dem Ortsausgangsschild erfolgt.⁹

3.5. Sonstige subjektive Milderungsgründe

Subjektiv mildernde Umstände können sich auch aus der Persönlichkeit des Betroffenen oder aus den Umständen der Fahrt, auf der sich der Verkehrsverstoß ereignete, ergeben. Von einem Fahrverbot kann auch bei solch besonderen Täterumständen (langjährige einwandfreie Fahrpraxis, drohender Arbeitsplatzverlust bei Fahrverbot, besonders günstige Täterprognose) abgesehen werden: z.B.: ein Arzt überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 36 km/h, um möglichst rasch in seine Praxis zu kommen, wo ein Patient mit akuten Rückenschmerzen und Kreislaufproblemen auf ihn wartet. Der Verkehrsverstoß ist zwar nicht als Notstandshandlung gerechtfertigt; eine grobe Pflichtverletzung, die zur Verhängung eines Fahrverbotes führt, liegt aber nicht vor.¹⁰

¹ siehe auch Augenblicksversagen, BayObLG NStZ-RR 98, 248.

² Zusammenstellung erfolgte zuletzt in DAR 98, 85.

³ BayObLG NZV 95, 496; BayObLG NStZ-RR, 02, 345.

⁴ Starken DAR 1998, 85.

⁵ BayObLG VRS 103, 385; OLG Oldenburg NZV 1996, 375.

⁶ BayObLG NStZ-RR 02, 345.

⁷ OLG Oldenburg NZV 96, 375; OLG Köln VRS 96, 62.

⁸ BayObLG NStZ-RR 02, 345.

⁹ BayObLG VRS 103, 385.

¹⁰ BayObLG NZV 2000, 215.

Keine Besonderheit des Einzelfalles oder eine besondere Härte wird angenommen, wenn die Fahrverbotsschwelle um lediglich 1 km/h überschritten wurde¹ und es sich um eine verkehrsschwache Tatzeit - nach 1.20 Uhr - handelt.²

3.6. Berufliche Nachteile

Bloße berufliche Nachteile, die Ersttätereigenschaft als solche, sowie die Qualifikation als Vielfahrer reichen alleine hingegen zumeist nicht aus. Grundsätzlich sind wirtschaftliche Nachteile aufgrund der Verhängung eines Fahrverbotes – weil selbstverschuldet – vom Betroffenen hinzunehmen.³ Trifft allerdings das Fahrverbot den Betroffenen unverhältnismäßig hart oder verliert er seinen Arbeitsplatz, so muss auch ein Absehen von der Verhängung in Betracht gezogen werden.⁴

Obwohl an die Gründe eines bußgeldrichterlichen Urteils keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen,⁵ müssen sie jedoch so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht in der Lage ist zu überprüfen, ob ein Rechtsfehler vorliegt. Zum unverzichtbaren Inhalt eines solchen Urteils gehört insbesondere die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit gesehen wird (§§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 1 StPO) und außerdem, wenn dazu Anlass besteht, die Mitteilung derjenigen tatrichterlichen, auf nachvollziehbaren Anknüpfungstatsachen beruhenden Erwägungen, aufgrund derer die Annahme eines Ausnahmefalles im Sinne des § 2 Abs. 4 BKatV bejaht worden ist.⁶

Das OLG Celle hatte in einer früheren Entscheidung den Ermessensrahmen des erkennenden Richters weiter gezogen: Einen Ausnahmefall im Sinne von § 2 Abs. 4 BKatV hat es akzeptiert, wenn der erkennende Richter die tatsächliche Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes feststellt.⁷ Der erkennende Richter darf es sich – wenn die Problematik des Arbeitsplatzverlustes in die Hauptverhandlung eingeführt wurde – auch nicht zu leicht machen. Eine Formulierung wie „Gesichtspunkte für ein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes sind nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht vor dem Hintergrund der beruflichen Situation des Betroffenen“ bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, dass sich der Tatrichter der Möglichkeit, trotz der Annahme eines Regelfalles unter Erhöhung der Geldbuße von der Verhängung eines Fahrverbotes absehen zu können, bewusst war.⁸

Der Bußgeldrichter darf Feststellungen, aus denen er auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte schließt, auch allein auf die Einlassung des Betroffenen stützen.⁹ Dabei muss er allerdings nach allgemeinen Regeln zu der Überzeugung einer realen und konkreten Gefährdung des Arbeitsplatzes kommen: Dies ist

¹ OLG Naumburg NZV 95, 161; OLG Köln NSTZ RR 1996, 52.

² OLG Köln VRS 105,296.

³ OLG Hamm NZV 1999, 214.

⁴ OLG Düsseldorf NZV 2000, 52.

⁵ BGHSt 39, 291; OLG Düsseldorf VRS 81, 376; OLG Koblenz VRS '61, 437; 67, 462.

⁶ Brandenburger OLG 28.09.1998 2 Ss (OWi) 91 B/98.

⁷ OLG Celle, NJW 96, 2173.

⁸ OLG Hamm NZV 98, 296.

⁹ BbgOLG JMBI BB 1997, 166, anders OLG Hamm Beschluss 04.12.2001 1 Ss OWi 976/2001, OLG Koblenz NZV 1997, 48; OLG Karlsruhe, NZV 1993, 277.

möglich, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass eine Gefährdung des Arbeitsplatzes bereits besteht, wenn der Arbeitgeber von dem Vorfall erfährt und er sich aus diesem Grunde für den Tag der Hauptverhandlung unter einem Vorwand Urlaub genommen hat.¹

Nimmt das Gericht eine **fristlose Kündigung** bei einem Fahrverbot an, so darf es nicht nur eine Vermutung des Gerichts sein, der Schluss muss vielmehr mit Tatsachen unterlegt werden. Es muss dargelegt werden, dass der Betroffene keinen Urlaub nehmen kann, auf das Fahrzeug beruflich unabdingbar angewiesen ist, finanziell keinen Fahrer einstellen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein über einen längeren Zeitraum anhängiges Bußgeldverfahren entsprechende Urlaubsdispositionen seitens des Betroffenen ermöglicht,² insbesondere durch die zusätzliche Möglichkeit, den Beginn des Fahrverbotes gem. § 25 Abs. 2a StVG selbst zu beeinflussen.³ Aus diesem Grunde ist bei der Frage, ob und inwieweit wirtschaftliche Nachteile für die Beurteilung der Angemessenheit und Vertretbarkeit eines Fahrverbots von Bedeutung sind, ein noch strengerer Maßstab als in der Vergangenheit anzulegen. Einem Betroffenen ist deshalb nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt⁴ grundsätzlich zuzumuten, durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen die Zeit des Fahrverbots zu überbrücken, zum Beispiel durch Inanspruchnahme von Urlaub, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Inanspruchnahme einer Fahrgemeinschaft, Anstellen eines bezahlten Fahrers usw. Die hierdurch auftretenden finanziellen Belastungen hat der Betroffene hinzunehmen, notfalls durch Aufnahme eines Kredits. Im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer des Fahrverbots von in der Regel einem Monat bewegen sich eventuelle finanzielle Belastungen in einem überschaubaren und grundsätzlich zumutbaren Rahmen.

Der Gesichtspunkt einer nachhaltigen Existenzgefährdung wird weniger berücksichtigt, wenn ein Betroffener in der relativen kurzen Zeitspanne (z.B. 16 Monate) bereits zum dritten Mal wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung aufgefallen ist.⁵ Andernfalls könnte ein Betroffener die an sich unzumutbaren Folgen als Freibrief für wiederholtes Fehlverhalten ausnutzen.⁶ Selbst bei Existenzgefährdung wird in solchen Fällen nicht von einem Fahrverbot abgesehen. Dem Betroffenen wird auch zugemutet, notfalls eines seiner für den Kurierdienst benötigten Kraftfahrzeuge zu verkaufen und den Kurierdienst mit einem Aushilfsfahrer aufrechterhalten. Der Umstand, beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen zu sein, ist für einen Betroffenen ein besonderer Grund, sich **besonders verantwortungsbewusst** im Verkehr zu verhalten.⁷

3.7. Erheblicher Zeitablauf

¹ Brandenburger OLG 22.3.1999 2 Ss (OWi) 29 B/99.

² BbgOLG Beschluss, v. 21.11.1994 - 2 Ss (OWi) 37 B/94.

³ OLG Frankfurt 04.12.2001 2 Ws (B) 450/01 OWiG.

⁴ OLG Frankfurt Beschluss vom 10. Januar 2001 - 2 Ws (B) 4/01 OWiG m.w.N..

⁵ OLG Frankfurt Beschluss vom 25. April 1995 - 2 Ws (B) 187/95 OWiG; OLG Hamm, NZV 1995, 498.

⁶ Deutscher, NZV 1997, 18, 27.

⁷ BayObLG NZV 2003, 349.

Ist zwischen dem Vorfall und der Hauptverhandlung – auch nach einer Zurückverweisung durch das OLG – ein besonders langer Zeitraum verstrichen, kann ausnahmsweise die Warn- und Denkkzettel-funktion des Fahrverbots entfallen. Die Frage, wann ein relevanter „erheblicher Zeitablauf“ vorliegt und ob weitere Tatumstände berücksichtigt werden können oder müssen, wird unterschiedlich beantwortet. Das OLG Hamm stellt lediglich auf den Zeitraum zwischen Tatbegehung und der letzten tatrichterlichen Verhandlung ab, der sich daran anschließende Zeitraum zwischen dieser Entscheidung und deren Rechtskraft sei nicht zu berücksichtigen.¹ Dieses Gericht bestätigt auch ausdrücklich bei einem Zeitraum von einem Jahr und fünf Monaten noch ein Fahrverbot. Wie einige andere OLG sieht das OLG Düsseldorf grundsätzlich einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren seit der Tat als ausreichend an, um einem Fahrverbot die Denkkzettel-funktion abzusprechen²: so auch das OLG Zweibrücken, wenn der Betroffene in dieser Zeit bei einer nicht unerheblichen Fahrleistung beanstandungsfrei am Straßenverkehr teilgenommen hat.³

Ist die Verzögerung allerdings auf ein Verhalten des Betroffenen zurückzuführen sein, soll noch ein Fahrverbot möglich sein. Wenn aber bei einer Verfahrensdauer von zwei Jahren und zwei Monaten eine Verzögerung von mindestens zehn Monaten auf einem Fehler des Amtsgerichts (fehlende Urteilsgründe der ersten Entscheidung und darauf gestützte erfolgreiche Rechtsbeschwerde) beruht, liegt ein derartiger gravierender Fehler der Justiz außerhalb des Verantwortungsbereiches des Betroffenen vor, so dass die Verzögerung dem Betroffenen nicht anzulasten ist.⁴ Ist die Verzögerung auf Verteidigungsverhalten zurückzuführen, etwa durch unergiebiges „ins Blaue hinein“ gestellte Beweisanträge des Betroffenen, kann die Dauer des Verfahrens nicht zugunsten des Betroffenen berücksichtigt werden.

3.8. Ausländische Führerscheine

Führerscheine, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgestellt worden sind, werden behandelt wie deutsche Führerscheine, wenn der Verurteilte seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Sie werden also für die Dauer des Fahrverbots amtlich verwahrt. Hat der Inhaber des ausländischen Führerscheins keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird das Fahrverbot in dem ausländischen Führerschein vermerkt, gleichgültig ob es sich um einen EU/EWR – Führerschein handelt oder um einen von einem Drittland ausgestellten. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verbotfrist.

3.9. Beginn des Fahrverbotes

Gemäß § 25 Abs. 2a Satz 1 StVG kann ein Fahrzeugführer den Beginn des Fahrverbotes innerhalb einer Frist vier Monaten seit Rechtskraft der Entscheidung selbst bestimmen, es sei denn, gegen ihn wurde innerhalb von zwei Jahren bereits einmal ein Fahrverbot ausgesprochen. Diese Frist von zwei Jahren rechnet ab dem Zeitpunkt, in denen das frühere Fahrverbot rechtskräftig geworden ist, auf den

¹ DAR 2000, 580.

² DAR 2000, 415.

³ PVR 2001, 205.

⁴ OLG Köln, zfs 2000, 511 = VRS 99, 214 und OLG Schleswig, DAR 2001, 40

Zeitpunkt der Entscheidung kommt es nicht an.¹ Diese so genannte „Schonfrist“ ist in die Urteilsformel aufzunehmen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so steht es nicht im Ermessen des Gerichts, ob eine solche Schonfrist festgesetzt wird oder nicht.² Eine Verwirkung dieser Vergünstigung sieht das Gesetz nicht vor. Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Beschwerdegericht den Tenor ändern, wenn der erkennende Richter zu Unrecht in seiner Entscheidung von der Bestimmung der Frist nach § 25 Abs. 2a StVG abgesehen hat. Dieser Teilerfolg einer Rechtsbeschwerde hat aber auf die Kostenentscheidung keine Auswirkung.³

Spätestens nach Ablauf der vier Monate wird das Fahrverbot auch ohne Abgabe des Führerscheins wirksam. Das Fahrverbot endet erst, wenn der Führerschein für die Dauer des Fahrverbotes bei der zuständigen Behörde hinterlegt war.

3.10. StVG § 25 Abs. 2a und Entzug der Fahrerlaubnis

Ist gegen den Betroffenen in den zwei Jahren vor der Bußgeldentscheidung kein Fahrverbot verhängt worden, sondern die Fahrerlaubnis entzogen worden, so ist gleichwohl die Vergünstigung des § 25 Abs. 2a Satz 1 StVG zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Analogieverbot zu Lasten des Betroffenen nach § 3 OWiG. Auch wenn der Gesetzgeber offensichtlich die Regelung des § 59 StGB übersehen hat, kann sie nicht analog angewandt werden.⁴

3.11. Verbotsirrtum

Irrt ein Fahrzeugführer über die rechtliche Bedeutung eines optisch richtig wahrgenommenen Verkehrszeichens, so liegt ein Verbotsirrtum vor. Der Verbotsirrtum ist vermeidbar, wenn er auf Mangel der Kenntnis der einschlägigen StVO-Vorschriften beruht. Sind aber z.Z. an einem Pfosten ein Zusatzschild und zwei Vorschriftzeichen übereinander angebracht und irrt ein Fahrzeugführer über die objektiv beschränkte Wirkung des Zusatzschilds auf das dicht über ihm angebrachte Vorschriftzeichen, so stellt dies einen vermeidbaren Verbotsirrtum dar. Dieser kann aber dazu führen, dass trotz Vorliegens der Regelvoraussetzung die Anordnung des Fahrverbots entfällt.⁵

3.12 Alkohol und Fahrverbot⁶

Bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG ist die Anordnung eines Fahrverbotes bereits im Gesetz nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG "in der Regel" vorgeschrieben. Damit hat der Gesetzgeber Trunkenheitsfahrten nach § 24 a StVG als besonders verantwortungslos klassifiziert und die Bewertung hinsichtlich der Anordnung eines Fahrverbots vorgenommen.⁷ Ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes kommt daher nur bei Vorliegen ganz besonderer Ausnahmeumstände äußerer oder innerer Art in Betracht oder wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.⁸

¹ BGH, 29.06.2000 – 4 StR 40/00 = VRS 99, 216

² OLG Düsseldorf NZV 2001, 89.

³ OLG Düsseldorf NZV 2001, 8.

⁴ OLG Dresden NStZ 99, 254.

⁵ BayObLG, 08.05.2003, 2 ObOWi 43/03 = NZV 2003, 430 = VRS 105, 309.

⁶ OLG Hamm Beschluss 04.12.2001 1 Ss OWi 976/2001.

⁷ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 25 Rn. 18 m.w.N..

⁸ Jagusch/Hentschel, a.a.O..

Dauer des Fahrverbotes

Ebenso wie bei der Anordnung des Fahrverbots hat der Richter auch auf der Stufe der zeitlichen Bemessung des Fahrverbotes ein eingeschränktes Ermessen, das ihm erlaubt, die besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen und vom Regelfall des Bußgeldkataloges abzuweichen. Dieser Möglichkeit muss er sich bewusst sein und dies in den Entscheidungsgründen zu erkennen geben, wo Ausnahmeumstände anklingen.¹ Macht ein Betroffener geltend, gerade ein dreimonatiges Fahrverbot sei existenzgefährdend, muss der Richter die wirtschaftlichen Folgen erörtern. Unterlässt er dies, kann das Urteil aufgehoben werden, weil der erkennende Richter nicht zu erkennen gegeben hat, dass er sein Ermessen bei der Dauer des Fahrverbotes erkannt und ausgeübt hat.

¹ OLG Zweibrücken, DAR 2003, 531.

Fahrverbot wegen wiederholter Geschwindigkeitsüberschreitung

Beharrliche Verletzung der Pflichten	1. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG kann auch dann ein Fahrverbot verhängt werden, wenn die Verkehrsordnungswidrigkeit unter " <u>beharrlicher</u> " Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers begangen worden ist.
	Nach der BGH-Rechtssprechung setzt die Annahme einer beharrlichen Pflichtverletzung voraus, dass der Kfz-Führer wiederholt Pflichtverletzungen begeht, die nach ihrer Art oder den Begehungsumständen für sich allein betrachtet nicht zu den objektiv oder subjektiv groben Verstößen zählen. Durch die wiederholte Begehung dieser Pflichtverletzungen gibt der Fahrer jedoch zu erkennen, dass es ihm an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt ¹ .
Vorsatz nicht erforderlich	Vorsätzliches Handeln ist nicht erforderlich ² . Auch eine Häufung nur leicht fahrlässiger Verstöße kann mangelnde Rechtstreue und eine gemeinschädliche Grundhaltung des Fahrers offenbaren ³ .
Subjektive Voraussetzung	Es muss die subjektive Voraussetzung der fehlenden rechtstreuen Gesinnung vorliegen ⁴ . Verkehrsverstöße kommen in den verschiedensten Verkehrslagen bei unterschiedlicher Motivation vor ⁵ .
innerer Zusammenhang	2. Zwischen den Verkehrsordnungswidrigkeiten muss ein <u>innerer Zusammenhang</u> bestehen ⁶ . Der innere Zusammenhang ist bejaht worden z.B. für Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsverstößen ⁷ und einer Geschwindigkeitsüberschreitung nur zwei Monate nach der letzten von zwei Vorverurteilungen wegen Rotlichtverstoßes ⁸ . Verneint worden ist er

¹ BGH NJW 92, 1397; BayObLG DAR 00, 222; OLG Köln NZV 01, 442; OLG Jena NZV 99, 304; OLG Hamm NZV 00, 53; OLG Hamm NZV 01, 221.

² BGH NJW 92, 1397.

³ OLG Hamm NZV 01, 222.

⁴ OLG Braunschweig DAR 99, 273; OLG Hamm NZV 01, 222.

⁵ siehe z.B. OLG Braunschweig NZV 98, 420, das bei dreimaligen Geschwindigkeitsüberschreitungen die Annahme von „Beharrlichkeit“ abgelehnt hat.

⁶ OLG Braunschweig NZV 98, 420; OLG Karlsruhe DAR 99, 417.

⁷ BayObLG DAR 00, 278.

⁸ OLG Düsseldorf VRS 69, 50.

	er hinsichtlich Vorverurteilungen wegen Verstößen gegen Halterpflichten ¹ .
Unrechtsgehalt	Es kommt auch auf den Unrechtsgehalt der Verstöße an. Wiederholte Verstöße von geringem Unrechtsgehalt führen nicht notwendigerweise zur Annahme von Beharrlichkeit ² . War z.B. der Erstverstoß unbedeutend, lässt sich beim zweiten nicht unbedingt (schon) auf eine beharrliche Pflichtverletzung schließen ³ . Allerdings kann die extreme Anhäufung einschlägiger Verstöße innerhalb kurzer Zeit die Annahme von Beharrlichkeit rechtfertigen. Dies gilt insbesondere bei Geschwindigkeitsüberschreitungen. Der Vorwurf einer beharrlichen Geschwindigkeitsüberschreitung ist jedoch nicht schon bei der ersten Wiederholung gerechtfertigt, wenn das Verschulden bei der früheren Tat gering war ⁴ .
Zeitlicher Zusammenhang	3. Der <u>zeitliche</u> Abstand zwischen den zu beurteilenden Verkehrsordnungswidrigkeiten ist von Bedeutung ⁵ . Je länger der zeitliche Abstand zwischen den Verkehrsordnungswidrigkeiten ist, desto mehr spricht dies gegen die Annahme von „Beharrlichkeit“. Abgelehnt worden ist daher „Beharrlichkeit“ z.B., wenn seit der Ahndung der Vortat zweieinhalb Jahre vergangen waren ⁶ oder sogar mehr als drei Jahre ⁷ oder fast zwei Jahre ⁸ gegebenenfalls auch nur 16 Monate ⁹ . Für die Berechnung des zeitlichen Abstandes zu dem vorangegangenen Verstoß kommt es nicht auf die Tatzeit dieses Verstoßes, sondern auf die Rechtskraft der diesen Verstoß ahndenden Entscheidung ¹⁰ oder auf die Zustellung des Bußgeldbescheides an ¹¹ .

¹ BayObLG NZV 96, 37.

² BayObLG DAR 00, 278.

³ OLG Frankfurt VM 79, 14; OLG Düsseldorf DAR 99, 82.

⁴ BayObLG DAR 88, 350; OLG Düsseldorf VRS 96, 66.

⁵ OLG Düsseldorf NZV 94, 445; OLG Jena NZV 99, 304; OLG Hamm NZV 01, 222.

⁶ BayObLG DAR 91, 362.

⁷ BayObLG DAR 92, 468.

⁸ OLG Hamm NZV 01, 222.

⁹ OLG Hamm DAR 96, 386.

¹⁰ BayObLG NZV 95, 499; OLG Düsseldorf DAR 99, 324.

¹¹ BayObLG NZV 96, 370; OLG Hamm NZV 98, 292.

Augenblickversagen	Die „Beharrlichkeit“ ist bei einem <u>Augenblicksversagen nicht</u> gegeben. Bei einem Augenblicksversagen lässt sich das Fehlen der „rechtstreuen Gesinnung“ des Betroffenen, das Voraussetzung für die Annahme von „Beharrlichkeit“ ist, nicht feststellen ¹ .
Wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitung	Die BkatV indiziert bei wiederholter Geschwindigkeitsüberschreitung um mindestens 26 km/h ein Fahrverbot (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BkatV). Dies enthebt jedoch das Gericht nicht von der Pflicht, auch dann noch die Tatumstände zu berücksichtigen ² . So ist die Überschreitung nur infolge Übersehens eines Verkehrszeichens in der Regel als nicht ausreichend angesehen worden, um ein Fahrverbot auf Wiederholung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 BkatV zu stützen ³ . Eine Ausnahme kann aber gelten, wenn der Fahrer zwar das Verkehrszeichen übersehen hat, er aber die generell zulässige Höchstgeschwindigkeit bewusst überschritten hat ⁴ . Der Verteidiger muss besonders darauf achten, ob die Voreintragung tilgungsreif ist (§ 29 StVG – grundsätzlich zwei Jahre). Nur wenn im Zeitpunkt der Anordnung des Fahrverbotes eines frühere Ahndung noch nicht tilgungsreif war, darf sie noch gegen den Betroffenen verwendet werden ⁵ . Auch bei einem beharrlichen Verstoß kann vom Fahrverbot jedoch abgesehen werden. Ein Fahrverbot ist nicht erforderlich oder angemessen, wenn alleine die Erhöhung der Geldbuße ausreicht, um von dem Fahrverbot absehen zu können ⁶ . Allerdings wird ein Absehen vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße, da die Annahme von „Beharrlichkeit“ eine „gemeinschaftliche Gesinnung“ voraussetzt, nur in seltenen Fällen bejaht werden können, in der Regel wird bei diesen Tätern gerade das Fahrverbot erforderlich und angemessen sein, um sie in Zukunft zu verkehrsgerechtem Verhalten zu veranlassen.

¹ OLG Braunschweig DAR 99, 273 = NZV 99, 303; OLG Hamm NStZ-RR 99, 374 = VRS 97, 449 = NZV 00, 92; OLG Köln NZV 01, 442.

² BGHSt 38, 125 = NJW 92, 446; BGHSt 38, 231; OLG Hamm VRS 97, 449; OLG Frankfurt, AZ: 2 Ws (B) 450/01.

³ OLG Braunschweig NZV 98, 420; OLG Hamm VRS 97, 449; OLG Naumburg zfs 00, 318; OLG Köln NZV 01, 442.

⁴ OLG Köln NZV 01, 442.

⁵ OLG Karlsruhe zfs 97, 75.

⁶ OLG Düsseldorf NZV 01, 488.

Arbeitshilfe/Übersicht

Absehen von einem Fahrverbot

Gerichtliche Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten drehen sich meist um die Frage, ob gegen den Betroffenen ein Fahrverbot verhängt wird oder ein Fahrverbot noch einmal vermieden werden kann. Nach § 25 StVG kommt bei bestimmten Verkehrsverstößen **in der Regel** ein Fahrverbot in Betracht. Diese Formulierung impliziert, dass es von dieser Regel Ausnahmen gibt. Ausnahmen werden u.a. anerkannt wegen Zeitablaufs, mangels Gefährdung im konkreten Einzelfall und wegen besonderer Härten für den Betroffenen. Diese Übersicht soll dem Verteidiger bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung helfen, schnell die Argumente für ein Absehen von einem Fahrverbot zu sortieren-

Absehen von einem Fahrverbot wegen Zeitablauf

Zeitablauf zwischen Vorfalle und Hauptverhandlung	Ansehen von einem Fahrverbot	Besonderheiten, abweichende Entscheidungen
Weniger als ein Jahr		Absehen nicht möglich
Etwas mehr als ein Jahr	OLG Karlsruhe DAR 1992,437	25 Jahre Fahrerlaubnis, geringes Verkehrsaufkommen, kein weiterer Vorfall
14 Monate	OLG Dresden 18.07.2002 – Ss (Owi) 315/02	Kein Absehen möglich
	KG NZV 2002, 281	Fahrverbot offen gelassen
15 Monaten	OLG Hamm VRS 101, 212 = NZV 2001, 436	Ausnahme: wirtschaftlich schwacher Taxifahrer, kein weiterer Vorfall
16 Monate	OLG Schleswig DAR 2002, 326	Es vergingen 16 Monate zwischen dem Vorfall und der Zustellung des amtsgerichtlichen Urteils
17 Monate	OLG Hamm 03.07.2003 - 2 Ss OWi 413/03	Noch kein Anlass im Urteil ein Absehen zu erörtern
21 Monate	OLG Hamm 3 Ss Owi 17/03 vom 28.1.2003	1 Jahr und neun Monate reicht nicht aus, aber mehr als 2 Jahre reichen
21 Monate	OLG Köln zitiert bei OLG Köln NZV 2000,217	
weniger als 24 Monaten	Nahezu 2 Jahre: OLG Düsseldorf NZV 93, 76	abgelehnt von BayObLG zfs 2002, 203 ; OLG Rostock DAR 2001, 421
24 Monaten	OLG Dresden NStZ-RR 2003, 279; OLG Düsseldorf NZV 97, 115	kein Fahrverbot, wenn kein weiterer Verstoß in der Zwischenzeit und nicht besondere Umstände des erforderlich machen
	So auch OLG Zweibrücken	

	PVR 2001, 205	
mehr als zwei Jahren	OLG Düsseldorf NZV 2001, 435	grundsätzlich kein Fahrverbot, es sei denn, die lange Verfahrensdauer ist auf das prozessuale Verhalten des Betroffenen zurückzuführen ¹
2 Jahre ein Monat	Vorwurf nach § 24a StVG	Trotz langer Verfahrensdauer ist ein Fahrverbot gerechtfertigt, insbesondere, da der Betroffene wegen einer Entziehung der Fahrerlaubnis keine Chance hatte sich im Verkehr zu bewähren OLG Zweibrücken VRS 102, 458
2 Jahre 2 Monate	OLG Köln VRS 99, 214	Zeitdauer ist eine Frage des Einzelfalles – lange Verfahrensdauer dann nicht entscheidend, wenn Verzögerung auf Beweisanträge zurückzuführen ist, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass sie „ins Blaue hinein“ bestellt wurden
2 Jahre 6 Monate	BayObLG VRS 101, 461	In der Tendenz nach 2 Jahren, wenn seitdem kein weiterer Vorfall und die Verzögerung nicht auf ein Verhalten des Betroffenen, jedenfalls aber nach 2 ½ Jahren
2 Jahre 9 Monate	OLG Rostock DAR 2003, 530	Kein Fahrverbot, wenn seit dem Vorfall kein weiteres Fehlverhalten festgestellt werden kann

Absehen vom Fahrverbot mangels Fremdgefährdung

Geschwindigkeitsüberschreitung	
40 km/h gut ausgebaute Autobahn, trockene Fahrbahn und	OLG Düsseldorf NZV 1997, 85

¹ so etwa im Fall des OLG Köln NZV 2000, 217 = NJW 2000, 1966.

mäßiges Verkehrsaufkommen	
Autobahnbaustelle am Sonntag ohne Baustellenbetrieb und bei geringem Verkehrsaufkommen gering	AG Aachen NZV 1994, 450
Mehr als 30 km/h innerorts, gut ausgebauten Ausfallstraße in der Nähe des Ortsausgangs	OLG Düsseldorf DAR 97, 409
geringes Verkehrsaufkommen ¹ und Nachtzeit ²	AG Lingen, ZfS 1996, 397 OLG Düsseldorf, DAR 1996, 367
Verkehrsarme Zeit und keine Fremdgefährdung	BayObLG NZV 1990, 401; OLG Jena 1995, 209 und 260
70 km/h, Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen Rollsplitts, der sich nicht mehr auf der Fahrbahn befand, das Schild nur einseitig angebracht und auf einer Strecke von mehr als tausend Meter nicht wiederholt und der Betroffene sich dahingehend ein lässt, dass er das Schild aus einfachen Versehen übersehen hatte	OLG Celle DAR 2003, 323
Nicht ausreichen: Der Betroffene ist Vielfahrer und der Verstoß wurde auf einer ansonsten stark befahrenen Autobahn zu verkehrsarmer Zeit begangen	OLG Hamm VRS 104, 233

Absehen von Fahrverbot wegen **besonderer Härten** – Verlust des Arbeitsplatzes

Fahrverbot nach § 25 oder § 24a ist in der Regel geboten		Bei einer grob pflichtwidrigen Katalogtat nach der BKatV ist regelmäßig ein Fahrverbot indiziert. Vom Fahrverbot ist allerdings ausnahmsweise abzusehen, wenn es zur Einwirkung auf den Betroffenen nicht erforderlich oder für den Betroffenen wegen der mit dem Fahrverbot verbundenen Folgen als besondere Härte unzumutbar ist. Nicht jeder berufliche Nachteil führt zu einer Ausnahme vom (Regel-)Fahrverbot, sondern <u>grundsätzlich nur eine besondere Härte</u> , die gegebenenfalls im Verlust der wirtschaftlichen Existenz zu sehen ist.
4-Monats-Frist		Welche Kriterien allein oder im

1

2

		<p>Zusammenhang mit anderen das Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen können, lässt sich nicht allgemein sagen. Diese Bewertung obliegt in erster Linie dem Tatrichter. Diesem ist ein gewisses Ermessen eingeräumt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der am 01.03.1998 neu in das StVG aufgenommene § 25 Abs. 2a StVG vom Gesetzgeber gerade auch geschaffen wurde, um wirtschaftliche Nachteile, die einem Betroffenen durch die Verhängung eines Fahrverbots entstehen können, abzumildern, indem nämlich der Betroffene den Zeitraum, in dem das Fahrverbot wirksam sein soll, in gewissen Grenzen frei wählen kann. Dies führt dazu, dass bei der Frage, ob und wie weit wirtschaftliche Nachteile bei der Prüfung der Angemessenheit und Vertretbarkeit eines Fahrverbots überhaupt (noch) von Belang sind, ein noch strengerer Maßstab als in der Vergangenheit anzulegen ist</p>
Ausnahmen	Fristlose Kündigung oder Verlust des Arbeitsplatzes droht	<p>Bei Betroffenen, die abhängig beschäftigt sind, wird eine unzumutbare Härte meist angenommen, wenn wegen des Fahrverbotes der <u>Verlust des Arbeitsplatzes droht</u>.¹</p> <p>Dies gilt aber nur wenn die konkrete Gefahr der Kündigung gegeben ist. Der Verteidiger muss daher konkret vortragen, warum bei einem Fahrverbot der Verlust des Arbeitsplatzes droht; denn nur dann ist der Amtsrichter verpflichtet, sich mit dem entsprechenden Vortrag auseinander zu setzen. Fehlen entsprechende</p>

¹ OLG Hamm NZV 96, 118; OLG Düsseldorf NZV 92, 373; OLG Celle NZV 96, 291.

		<p>Anhaltspunkte, bzw. ist dazu nichts vorgetragen worden, muss das Amtsgericht keine besondere Begründung für die Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Fahrverbotes angeben. Dieses wird durch die Wirkung des § 2 BKatV indiziert. Allerdings muss den Urteilsgründen zu entnehmen sein, dass der Tatrichter sich der Möglichkeit eines Absehens vom Regelfahrverbot bei gleichzeitiger Erhöhung der Geldbuße bewusst war.</p> <p>Es empfiehlt sich, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die bei Verhängung eines Fahrverbotes drohende Kündigung vorzulegen oder den Zeugenbeweis anzubieten. Nicht ausreichend ist etwa eine bloße „deutliche Einschränkung des beruflichen Fortkommens“.¹, oder, dass der Betroffene „die Fahrerlaubnis aus geschäftlichen Gründen dringend benötigt“.²</p>
Voraussetzung	Schlüssiger Vortrag des Betroffenen über die berufliche Situation	Einige OLG verlangen schriftlichen Nachweis des Arbeitgeber
	Dabei kann auch ausreichen, dass der Betroffene seinen Arbeitsplatz nicht mit	OLG Celle PVR. 2002, 116

¹ OLG Hamm DAR 95, 374.

² OLG Hamm VRS 90, 210.

	öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrgemeinschaften erreichen kann – er muss dies aber nachweisen	
	Es ist ausreichend, wenn eine Androhung einer Kündigung durch Schreiben des Arbeitgebers vorgelegt wird – dies gilt allerdings nicht, wenn eine Kündigung offensichtlich rechtswidrig und angreifbar ist	Brandenburgisches OLG 13.3.2003 2 Ss (OWi) 126 B/02
	Nachweis, dass Urlaub, Vertretung ausscheidet und die finanziellen Voraussetzungen für die Einstellung eines Ersatzfahrers nicht vorhanden sind	
	Das Gericht kann nicht verlangen, dass ein Arbeitsloser der Aussicht auf einen Arbeitsplatz als Fahrer hat, den Bußgeldbescheid akzeptiert und das Fahrverbot unverzüglich antritt	OLG Hamm VRS 101, 282
Anforderungen an ein Urteil, das von der Verhängung eines Fahrverbotes absieht	Das Gericht muss sich mit der Einlassung des Betroffenen und mit einem eventuell vorgelegten Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers kritisch auseinandersetzen	OLG Rostock VRS 101, 380
	Auch bei Handelsvertretern muss das Gericht der Tätigkeit und dem Aufgabenfeld des Betroffenen im Einzelnen nachgehen	OLG Zweibrücken PVR 2001, 259
Alternativen	Bei größeren Unternehmen besteht häufig die Möglichkeit, den Betroffenen für die Dauer	

	<p>des Fahrverbots im Innendienst zu beschäftigen. Es muss gegebenenfalls vorgetragen werden, warum dies beim Betroffenen gerade nicht der Fall ist.</p> <p>Es muss auch vorgetragen werden, warum der Betroffene den Arbeitsplatzverlust nicht dadurch abwenden kann, dass er während der Vollstreckung des Fahrverbotes Urlaub nimmt.¹ Der Verteidiger sollte in diesem Zusammenhang prüfen, ob der Betroffene überhaupt noch über einen ausreichend langen Jahresurlaub verfügt, den er innerhalb der Frist auch an einem Stück nehmen kann.² Gegebenenfalls ist auch vorzutragen, warum sich der Betroffene mit seiner Urlaubsplanung nicht rechtzeitig auf das drohende Fahrverbot hat einstellen können.³</p> <p>Die Einstellung eines Fahrers kann nur bei Betroffenen mit sehr hohen Einkommen als wirtschaftlich sinnvoll angesehen werden, andernfalls ist dem Betroffenen dies nicht zuzumuten.⁴ Auch die Tatsache, dass der</p>	
--	---	--

¹ OLG Hamm NZV 1996, 118; OLG Düsseldorf DAR 96, 65.

² OLG Hamm NZV 00, 96.

³ OLG Köln VRS 88, 392.

⁴ BayObLG NZV 190, 436.

	<p>Betroffene Berufskraftfahrer (Taxifahrer) ist, führt nicht ohne weiteres zu einem Verzicht auf das indizierte Fahrverbot, anderenfalls schiebe die Nebenfolge bei dieser Berufsgruppe praktisch aus.¹ Bei einem selbstständigen Taxiunternehmer mit nur einem von ihm selbst geführten Fahrzeug kann aber ein Absehen von der Nebenfolge gerechtfertigt sein.²</p>	
Selbstständige	<p>Bei Freiberuflern und anderen Selbständigen ist von einem Verbot abzusehen, wenn durch die Verhängung eine ernsthafte <u>Gefahr für den Fortbestand des Betriebes</u> begründet wird.³ Der Verteidiger muss bei Selbstständigen konkret vortragen, warum die Gefahr für den Betrieb nicht mit zumutbaren anderen Maßnahmen abgewendet werden kann, also, dass der Betrieb sich die Einstellung eines Fahrers für die Dauer der Vollstreckung des Fahrverbotes nicht leisten kann.⁴ Das gilt besonders bei Freiberuflern wie Zahnärzten und Rechtsanwälten.⁵</p> <p>Die Kasuistik zum Absehen</p>	

¹ OLG Hamm NZV 1995, 498.

² BayObLG NZV 98, 212; OLG Hamm NZV 95, 366; 96, 77; OLG Köln NZV 94, 161.

³ OLG Frankfurt NSStZ-RR 00, 312.

⁴ OLG Dresden DAR 95, 498; OLG Braunschweig zfs 96, 194

⁵ OLG Düsseldorf NSStZ RR 96, 22; OLG Hamm NZV 96, 24; OLG Karlsruhe NZV 96, 38.

	vom Fahrverbot aus beruflichen Gründen ist uferlos und letztlich unüberschaubar. Daher wird auf die Darstellung von einigen Einzelfällen aus der Rechtsprechung verzichtet.	
Gerichtliche Praxis		<p>Die Amtsgerichte sind häufiger <u>großzügiger</u> als die Obergerichte und lassen das Zusammentreffen mehrerer Umstände für ein Absehen ausreichen. Deshalb bietet es sich für den Verteidiger an, zu diesen Punkten vorzutragen.</p> <p>Bei der Prüfung der Frage, ob bei einer grob pflichtwidrigen Katalogtat trotz der Regelwirkung die Verhängung eines Fahrverbotes nicht angemessen ist, sind nur die Folgen zu berücksichtigen, durch die der Betroffene im Vergleich zu anderen erheblich stärker belastet wird. Außer Betracht bleiben alle diejenigen Folgen, die typischerweise mit einem Fahrverbot verbunden sind. Diese Härten sind nämlich zumutbar und müssen von dem Einzelnen hingenommen werden, da sie alle Kfz-Führer in gleicher Weise treffen und als Folge des Fahrverbotes für alle vorhersehbar und kalkulierbar sind. Berufliche nachteilige Folgen, die durch ein Fahrverbot entstehen, sind im Rahmen der Angemessenheit von Belang.</p>

Rechtsprechungsüberblick zu Berufsgruppen (in alphabetischer Reihenfolge):

Die Übersicht hat keine allgemeine Gültigkeit, da letztlich in allen Fällen die Umstände des Einzelfalles – vielleicht sogar die Grundstimmung des Gerichtes - eine Rolle spielen; es empfiehlt sich gleichwohl einschlägige Fälle nachzulesen, um die näheren Anforderungen zu den tatrichterlich erforderlichen Feststellungen zu kennen. Wer diese kennt, weiß auch, was als Verteidiger darzulegen ist! Die deutlich betroffenenfreundlicher amtsgerichtliche Rechtsprechung sollte auf jeden Fall Anlass sein, früh alle in Betracht kommenden Argumente vorzutragen.

Berufsgruppe	Konnte von Fahrverbot abgesehen werden?	Fundstellennachweis
Airbrushkünstler	Ja	AG Fürstenwalde/Spree, zfs 2000, 228
Arbeiter in Wechselschicht	Ja	OLG Dresden DAR 98, 401
Arzt	Nein	OLG Hamm DAR 96, 388 und Beschl. v. 20.1.04, 4 Ss OWi 585/03 bei www.burhoff.de
Ärztlicher Leiter einer Klinik	Ja	AG Potsdam, DAR 2001, 232
Außendienstmitarbeiter (Finanzdienstleistungen)	Nein	OLG Karlsruhe, VA 2003, 71
Autohändler	Ja	AG Bersenbrück, zfs 2003, 97 = NZV 2003, 152
Bauingenieur	Nein	BayObLG, NZV 2002, 144
Berufskraftfahrer (arbeitslos, Stelle in Aussicht)	ja (unter besonderen Umständen)	OLG Hamm VA 2003, 13 und bei www.burhoff.de
Berufskraftfahrer (nur nebenberuflich)	Nein	KG, NZV 2002, 281
Bundeswehrangehöriger	ja (unter besonderen Umständen)	OLG Oldenburg, zfs 2002, 359
Dachdeckermeister (selbständig)	Nein	OLG Hamm, Beschluss v. 12.8.2003, 4 Ss OWi 525/03
Elektroinstallateur (angestellt, eigenständig arbeitend)	ja (unter besonderen Umständen)	OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.2004, 3 Ss OWi 601/04 bei www.burhoff.de
Fahrlehrer	ja (unter besonderen Umständen)	AG Seligenstadt, NZV 2002, 520
Gerüstbauer (selbständig)	Ja	AG Hann.Münden, zfs 1998, 36
Geschäftsführer	ja (unter besonderen Umständen)	OLG Zweibrücken, zfs 1996, 273; AG Stadtroda, zfs 1999, 173; AG Nauen, DAR 2000, 422; AG Oranienburg, DAR 2000, 422
Geschäftsführer (eines Bauunternehmens)	nein	OLG Hamm, Beschl. vom 22.8.2002, 3 Ss OWi 620/02 bei www.burhoff.de
Handelsvertreter	Nein	OLG Hamm, Beschluss vom 7.8.03, 3 Ss OWi 426/03
Kaufmann (Importwaren)	Nein	OLG Hamm, DAR 1996, 388
Kurierdienstfahrer	ja	OLG Oldenburg, zfs 1995, 34; AG Offenbach, zfs 2001, 431
Kurierdienstfahrer	nein (aber sog.	OLG Frankfurt a.M., VA

	Wiederholungstäter)	2002, 94
Leitender Angestellter	ja (unter besonderen Umständen)	AG Stuttgart zfs 1997, 314; AG Gütersloh zfs 1997, 154
Montage- und Küchentechniker	Ja	AG Usingen, zfs 2000, 227
Rechtsanwalt	Nein	OLG Schleswig, SchIHA 2003, 213; OLG Hamm, NZV 2001, 438
Rechtsanwalt	ja (teilweise einschränkend)	AG Potsdam, NJW 2002, 3342; AG Karlsruhe, zfs 1997, 76 („Einzelanwalt“); AG Duderstadt, zfs 2001, 519
Sachverständiger (selbständig) Angestellten mit	Ja	AG Ahrensburg, zfs 2002, 98
Servicetechniker (in Kleinbetrieb)	ja	OLG Braunschweig, zfs 1996, 194
Sicherheitsingenieur	Ja	AG Schwedt, NZV 2003, 205
Steuerberater	Nein	OLG Hamm, VA 2002, 18 und bei www.burhoff.de
Taxiunternehmer	Nein	OLG Düsseldorf, NZV 1997, 492 = DAR 1997, 282
Taxiunternehmer (selbständiger Einzelunternehmer)	Ja	BayObLG, zfs 1998, 35 ; OLG Oldenburg, NZV 1995, 405
Tierarzt	Ja	AG Osnabrück, DAR 2001, 138
Transportunternehmer (selbständig)	Ja	AG Bersenbrück, NZV 2003, 151; OLG Zweibrücken, zfs 2003, 424;
Unternehmer (mit Zweigniederlassungen)	ja	OLG Stuttgart, DAR 1997, 31
Verleger		AG Königswusterhausen, zfs 2001, 39
Versicherungsmakler	ja (einschränkend)	AG Linz, DAR 2002, 469
Versicherungsmakler	Nein	OLG Hamm, _Beschluss vom 2.12.03, 4 Ss OWi 719/03 bei www.burhoff.de